

Wassertarif

Trinkwasser aus unserer Region

Qualität hat Tradition

Wassertarif

Die Energie AG Sumiswald erlässt gestützt auf das Wasserversorgungsreglement vom 11. Juni 2021 folgende Tarife. Per 1. Februar 2022 wurden die Fälligkeiten Artikel 7 angepasst.

Artikel 1 Einmalige Anschlussgebühr

¹ Die einmalige Anschlussgebühr beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage

a. pro BW

bis und mit den ersten 10 BW	pauschal	CHF 2000.00 und
ab 11 bis und mit 50 BW		CHF 120.00/BW und
ab 51 bis 100 BW		CHF 60.00/BW und
ab 101 BW		CHF 30.00/BW

und

b. pro m³ uR (umbautem Raum) CHF 1.00, wobei in jedem Fall mindestens 100 m³ uR verrechnet werden.

² Die Anschlussgebühr für Tränkebecken beträgt CHF 15.00/BW.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

Artikel 2 Einmalige Löschggebühr

Die einmalige Löschggebühr einer nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum bemessen und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 3 Jährliche Gebühren

Jährliche Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr wird nach der Grösse des installierten Wasserzählers bemessen und beträgt

bei einer Grösse bis 25 mm	CHF 340.00
bei einer Grösse über 25 mm bis 32 mm	CHF 495.00
bei einer Grösse über 32 mm bis 40 mm	CHF 550.00
bei einer Grösse über 40 mm bis 50 mm	CHF 710.00
bei einer Grösse über 50 mm	CHF 790.00

Jährliche Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 0.80/m³

Jährliche
Löschgebühr

³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird pauschal aufgrund ihres uR berechnet.

Sie beträgt für

Bauten unter 850 m³ uR CHF 35.00

Bauten ab 850 m³ uR bis unter 1200 m³ uR CHF 45.00

Bauten ab 1200 m³ uR CHF 60.00

Artikel 4 Wasserentnahme aus Hydranten

¹ Die Entnahme von Wasser aus Hydranten bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

² Bei temporären Bezügen wird eine Pauschalgebühr verrechnet. Die Pauschalgebühr beträgt für einen Bezug

bis und mit 50 m³ CHF 140.00

über 50 m³ CHF 250.00

³ Bei einer längeren Entnahmedauer, bei einer nicht abschätzbaren Bezugsmenge oder für eine Verbrauchsmessung für die Abwassergebühren kann ein Wasserzähler eingebaut werden. Der Aufwand wird gemäss Stundenansatz verrechnet.

Artikel 5 Bauwasserbezüge

Für Bauwasserbezüge werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

für Bauten unter 1000m³ uR CHF 300.00

für Bauten ab 1000m³ uR CHF 500.00

Artikel 6 Mehrwertsteuer

In den Ansätzen der Gebühren ist die Mehrwertsteuer noch nicht enthalten.

Artikel 7 Fälligkeiten

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember fällig. Können die Wasserzähler aus irgendeinem Grund beim Wasserbeziehenden nicht abgelesen werden, wird für die Bemessung der Gebühren auf den Vorjahresverbrauch abgestellt.

Artikel 8 Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Anschlussbewilligung sowie die Abschlusskontrolle werden folgende Gebühren verrechnet.

Für Neubauten, Umbauten, Erweiterungen mit mehr als 10 BW und zusätzlich umbauten Raum CHF 500.00

Für Neubauten, Umbauten, Erweiterungen mit maximal 10 BW und zusätzlich umbauten Raum CHF 250.00

Für Neubauten, Umbauten, Erweiterungen mit maximal 10 BW ohne zusätzliche umbauten Raum CHF 150.00

Für Neubauten, Umbauten, Erweiterungen ohne BW
mit zusätzlich umbauten Raum
Arbeiten für Dienstleistungen nach Aufwand

CHF 100.00
CHF 90.00/h

Artikel 9 Zuständigkeiten

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Generalversammlung, für die restlichen Tarife der Verwaltungsrat zuständig.

Artikel 10 Inkrafttreten

¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Grünen, den 1. Oktober 2024

Energie AG Sumiswald



Der Verwaltungsratspräsident
Kurt Aeschlimann



Der Geschäftsführer
Bernhard Christen

Veröffentlicht am 1. Januar 2025